

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 38 (1891)

45 (5.11.1891)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-705673](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-705673)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.=Preis 50 S

1891. Donnerstag, 5. November. № 45.

Bekanntmachung.

Mit Ablauf dieses Jahres scheiden folgende Mitglieder aus dem Stadtrath aus:

a. aus der Klasse der Angestellten:

Oberamtsrichter Bargmann,
Ersparungskassen-Inspektor Weber,
Seminarlehrer Lueken (als Ersatzmann einberufen),

b. aus der Klasse der Kaufleute und Fabrikanten:

Kaufmann Gottfried Brandes,
Kaufmann Heinrich Lohse,
Fabrikant August Schulze,

c. aus der Klasse der übrigen Gemeindebürger:

Schuhmacher J. H. Bruns,
Architekt Spieske,
Hof-Uhrmacher Wiebking.

Desgleichen scheiden mit demselben Zeitpunkte aus der Vertretung des Stadtgebiets folgende Mitglieder aus:

Landmann zum Buttel,
Küpfer Chr. Haake,
Tischler Hermann Harms,
Landmann H. Wiemken.

Außerdem ist der Wirth Hollmann, welcher bis zum 1. Januar 1894 gewählt ist, durch Fortzug ausgeschieden.

Dagegen bleiben in Funktion:

vom Stadtrath:

aus Klasse a:

Oberlandesgerichtsrath Tenge,
Baurath Böhlk,
Landgerichtsrath Runde,

aus Klasse b:

Buchhändler Bültmann,
Bankdirektor Thorade,
Kaufmann Voß,



aus Klasse c:

Maurermeister Brandes,

Bildhauer Högl,

Kürschnermeister Willers,

von der Vertretung des Stadtgebiets:

Gutsbesitzer Haake,

Schmied Johann Hinrichs,

Landmann G. Struthoff,

Landmann W. Witte.

Dem Obigen nach sind zu wählen:

I. zum Stadtrath: 9 Mitglieder, und zwar sämmtlich auf 4 Jahre.

Von den zu Wählenden müssen:

a. 3 der Klasse der Reichs-, Hof- und Staatsbeamten, der Militärpersonen von Offiziersrang, welche Gemeindebürger sind und nicht zu den servisirberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes gehören, der Geistlichen, Aerzte, Anwälte, Organisten, Küster und der öffentlich angestellten Lehrer, soweit diese nicht im Dienste der Stadtgemeinde stehen,

b. 3 der Klasse der Kaufleute und Fabrikanten,

c. 3 der Klasse der übrigen Gemeindebürger angehören;

II. zur Vertretung des Stadtgebiets:

5 Mitglieder, und zwar 4 auf 4 Jahre und 1 auf 2 Jahre.

Die Hälfte der Mitglieder des Stadtraths muß aus Hausbesitzern im Sinne des Artikels 11 § 2 der revidirten Gemeindeordnung bestehen; unter den 6 Mitgliedern aus der Klasse der Angestellten zc. müssen wenigstens 3 unwiderruflich angestellte Staatsbeamte sich befinden; von den 9 Mitgliedern der Vertretung des Stadtgebiets müssen wenigstens 6 Grundbesitzer im Sinne des Artikels 11 § 1 der revidirten Gemeindeordnung sein.

Stimmberechtigt und unter vorstehenden Modificationen wählbar ist jeder in der Stadt bezw. im Stadtgebiete wohnende selbstständige, im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Gemeindebürger, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat und entweder mit einem Hause oder Grundstücke zu Eigenthums-, erblichem Nutzungs- oder Nießbrauchsrechte in der Gemeinde angefassen ist, oder sonst zu den Gemeindelasten beigetragen hat. Die Listen der wahlberechtigten und wählbaren Personen für beide Wahlen liegen vom incl. 9. bis 23. d. M.

in der Expedition des Stadtmagistrats auf dem Rathhause (Zimmer Nr. 23) zur öffentlichen Einsicht aus. Erinnerungen gegen die Richtigkeit dieser Listen sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb jener Frist beim Stadtmagistrate einzubringen, indessen kann auch nach Feststellung der Listen ein Gemeindebürger wegen einer den Nichtbesitz der Stimmberechtigung oder den Verlust der Ausübung derselben darthuenden Thatsache gestrichen oder auf Antrag des Betheiligten wegen später erfolgten Erwerbes der Stimmberechtigung eingetragen werden. Nur in den Stimmlisten aufgeführte Personen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt.

Die Wahl der Mitglieder des Stadtraths findet am Montag, den 30. November d. J.

im SitzungsSaale des Rathhauses statt. Die Stimmzettel können daselbst von Morgens 10 $\frac{1}{2}$ Uhr bis Nachmittags 1 Uhr abgegeben werden. Um 1 Uhr Nachmittags wird mit der Ziehung der Stimmzettel begonnen werden. Die Wahl der Mitglieder der Vertretung des Stadtgebiets wird auf

Sonnabend, den 28. November d. J.

im Wirthshause zum Schützenhofe (Ziegelhofe) angesetzt. Die Stimmzettel können daselbst von Morgens 11 Uhr bis 1 Uhr Nachmittags abgegeben werden. Um 1 Uhr Nachmittags wird die Ziehung der Stimmzettel beginnen.

Die Wahlprotokolle werden mit den Stimmlisten 7 Tage lang nach den betr. Wahlterminen in der Registratur des Stadtmagistrats zur Einsicht der Stimmberechtigten offen liegen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 3. Nov. 1891.
Roggemann.

Urlaubsgehalt der Volksschullehrer.

Das Großherzogliche Evangelische Oberschulkollegium hat in einer Verfügung an den Schulvorstand von Bürgerfelde vom 26. Oktober 1891 entschieden, daß die Schulkasse sowohl dem für die Dauer eines Jahres wegen Krankheit beurlaubten und abwesenden Nebenlehrer L. als auch dessen Vertreter den sogenannten Kostgeldzuschuß von jährlich 160 M zu zahlen hat.

Das Oberschulkollegium führt in den Gründen die folgende Entscheidung Folgendes aus:

Der zur Vertretung eines erkrankten Lehrers gesandte Nebenlehrer II. Klasse oder Hilfslehrer erhält sein ganzes baares Gehalt aus der Staatskasse. Neben diesem Gehalt hat er aber das Recht, für eine gewisse Abzahlung („180 M jähr-

lich") volle Verpflegung 2c. zu beanspruchen. Da der Geldwerth dieser Verpflegung im Schulhause gesetzlich festgestellt ist (— 340 *M* in Fällen wie der vorliegende —) fragt es sich, wer die Differenz zwischen 340 und 180 *M* — den gemein- hin sogenannten Kostgeldzuschuß — tragen soll.

Artikel 25 § 3 des Schulgesetzes bestimmt nun: die Schulkasse, nicht der vertretene franke Lehrer.

Von hieraus stelle man sich den einfacheren und gewöhnlichsten Fall vor: der franke Lehrer ist ein Hauptlehrer. Der vertretende Nebenlehrer zieht bei ihm ein, erhält sein Gehalt aus der Staatskasse, giebt davon den gesetzlichen Betrag („180 *M* jährlich“) an den Hauptlehrer ab und dieser bezieht den Kostgeldzuschuß („160 *M* jährlich“) aus der Schulkasse. Aus den Maßregeln, welche verfügt werden, um den durch Krankheiten bedrohten Unterricht im Gange zu erhalten, erwächst also der Schulkasse eine bestimmte Belastung, die sie im regelmäßigen Verlauf der Dinge nicht haben würde. Bei der vom Schulvorstand getroffenen Anordnung geht dagegen die Schulkasse frei aus. Sie bezahlt den Kostgeldzuschuß, welcher bisher dem T. neben seinem Gehalte von 525 *M* zufließt, an den Vertreter: mit anderen Worten, die Belastung, welche nach dem obigen ohne jeden Zweifel einem erkrankten Hauptlehrer abgenommen ist, würde nach dieser Praxis dem Nebenlehrer aufgelegt sein. Es ist doch nicht denkbar, daß das Absicht des Gesetzes sein konnte. Ganz dasselbe ergiebt sich, wenn der Fall so gedacht wird, daß der franke Nebenlehrer (was ihm doch zustand) auf seiner Station bleibt. Dann wird nach wie vor der Kostgeldzuschuß für ihn aus der Schulkasse zu zahlen sein; der ihn vertretende Nebenlehrer erhält, wie oben erinnert, ebenfalls seinen Kostgeldzuschuß aus derselben Kasse, d. h. in solchen Fällen gestaltet sich die Sache eben so, daß die Schulkasse für die Zeit der Vertretung zwei Kostgeldzuschüsse (einen mehr als zur normalen Zeit) zu tragen hat. Wenn hieran nicht gezweifelt werden kann, so wird weiter zu fragen sein: warum der Kranke, welcher seine Pflege anderswo sucht, schlechter gestellt sein soll, als derjenige, der — sicherlich nicht zum Vortheil der Schule und des Stelleninhabers — auf seiner Station verbleibt?

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Barnstedt.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.